

SATZUNGEN

ABW

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Mitgliedsgemeinden	4
§ 4	Eigentumsverhältnisse	5
§ 5	Abgabehoheit	5

II. ORGANISATION		
§ 6	Organe	6
§ 7	Abgeordnetenversammlung	6
	A. Bestand	6
	B. Zuständigkeit	7
	C. Einberufung	8
	D. Durchführung und Beschlussfähigkeit	9
§ 8	Antrags- und Auskunftsrecht	10
§ 9	Referendum und Initiative	10
§ 10	Vorstand	11
	A. Bestand und Konstituierung	11
	B. Einberufung, Beschlussfassung	12
	C. Zuständigkeit	13
§ 11	Geschäftsführung	14
§ 12	Kontrollstelle	14
§ 13	Revisionsstelle	15
§ 14	Technische Kommission	15
§ 15	Finanzierung	15

III. FINANZHAUSHALT		
§ 16	Verbandsrechnung	16
§ 17	Voranschlag und Gebühren	16
§ 18	Rechnungsführung	16
§ 19	Haftung der Verbandsgemeinden	17
§ 20	Versicherungen	17

IV. BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN		
§ 21	Grundsätze	18
§ 22	Private Direktanschlüsse	18
§ 23	Überprüfung der angeschlossenen Verbandsanlagen	18
§ 24	Haftung	18
§ 25	Kostenverteilung	19
§ 26	Aufsicht, Beschwerde	19

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
§ 27	Austritt	20
§ 28	Auflösung	20
§ 29	Inkrafttreten und Änderungen	20

ANHANG		
I.	Verzeichnis der Verbandsanlagen des ABW	22
II.	Plan 1:5'000	22
III.	Berechnung der Gemeindebeiträge	23

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Name, Sitz
Unter dem Namen "Abwasserverband Region Baden Wettingen ABW" (nachstehend "Verband" genannt) besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie § 12 des aargauischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässergesetz vom 11. Januar 1977.

Der Verband hat seinen Sitz in Turgi.

§ 2
Zweck
Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung von Abwasser der Mitgliedsgemeinden.

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserbehandlung übernehmen.

Der Verband baut, betreibt und unterhält die Verbandsanlagen gemäss Anhang I.

Im Übrigen umfasst das Werk grundsätzlich die Bauten gemäss Übersichtsplan 1:5'000 im Anhang II.

§ 3
Mitgliedsgemeinden
Dem Verband sind die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi und Wettingen angeschlossen.

Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.

§ 4
Eigentumsverhältnisse
Im Eigentum des Verbandes stehen die im Anhang I im Übersichtsplan 1:5'000 rot eingetragenen Verbandsanlagen.

Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Haftung für diese Verbandsanlagen obliegen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen (mit Mitgliedsgemeinden) bestehen, dem Verband.

Bau, Erneuerung und Unterhalt der Anschlusskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden. Dem Verband ist ein aktueller Übersichtsplan des gesamten kommunalen Kanalisationsnetzes einzureichen.

§ 5
Abgabenhöhe
Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen grundsätzlich derjenigen Gemeinde zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften sich befinden.

Werden Liegenschaften direkt an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen, sind vor dem Anschluss die Modalitäten zwischen den betreffenden Gemeinden zu regeln und schriftlich festzuhalten.

II. ORGANISATION**§ 6**

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Daneben wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

A. BESTAND**§ 7**

Abgeordneten-
versammlung
(§ 79 GG)

Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf einen Abgeordneten pro 5'000 Einwohner oder angebrochene Zahl von 5'000 Einwohnern, mindestens jedoch auf 2 Abgeordnete. Stellvertretung ist zulässig.

Die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan. Die Abgeordneten dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

B. ZUSTÄNDIGKEIT

In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen:

- a) die Wahl der durch die zuständigen Gemeindeorgane vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstandes, des Verbandspräsidenten und des Verbandsvicepräsidenten, welche zugleich Präsident bzw. Vizepräsident des Vorstandes sind,
- b) die Wahl der Kontrollstelle und der externen Revisionsstelle,
- c) die Festlegung des Voranschlages und der Gebühren,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
- e) die Beschlussfassung über die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage, auch in Form eines Mehrjahres-Investitionsplanes mit Kreditkompetenz, sowie die Genehmigung von Bauabrechnungen,
- f) die Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane,
- g) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden,

- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,
- i) die Grundsätze der Rechnungsführung und Finanzierung unter Vorbehalt der einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton,
- k) der Erlass von Reglementen,
- l) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken über der in § 10 C. lit. g festgelegten Limite,
- m) die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Die Beschlüsse über Gegenstände gemäss lit. c-h vorstehend unterstehen dem Referendum gemäss § 9, andere Beschlüsse dagegen nicht.

C. EINBERUFUNG

Die Abgeordnetenversammlung wird vom Verbandspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Drittel der Verbandsgemeinden können die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung verlangen.

Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

D. DURCHFÜHRUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden öffentlich angekündigt. Die Leitung obliegt dem Verbandspräsidenten bzw. Vizepräsidenten, die aber unter Vorbehalt von Absatz 3 kein Stimmrecht haben.

Die Abgeordnetenversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden vom Vorstand publiziert.

Für Beschlüsse nach § 7 B lit. h und i sowie nach § 29 bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abgeordneten.

§ 8
Antrags- und Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäfte schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu erstellen.

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

§ 9
Referendum und Initiative

1'000 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder mindestens 2 Verbandsgemeinden, Beschlussfassung durch den Gemeinderat, können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 7 B letzter Absatz), verlangen.

1'000 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder mindestens 2 Verbandsgemeinden, Beschlussfassung durch den Gemeinderat, können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 7 B), verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

Referendum und Initiativen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 unterstehen den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten gilt. Sie sind angenommen, wenn das Stimmenmehr im gesamten Verbandsgebiet und zugleich in der Mehrheit der Verbandsgemeinden erreicht wird.

A. BESTAND UND KONSTITUIERUNG

§ 10
Vorstand

Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Gemeinden Baden und Wettingen sowie aus je einem Vertreter der übrigen Gemeinden.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 7 B lit. a selbst.

B. EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG

Einberufung, Beschlussfassung, Entschädigung des Vorstandes

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber zweimal im Jahr. Die Einladung muss schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen. Das zu behandelnde Traktandum ist mit dem Begehren bekannt zu geben. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden zugestellt. Die Mitglieder beziehen zulasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Präsident und Vizepräsident erhalten eine alljährlich entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Pauschalentschädigung.

C. ZUSTÄNDIGKEIT

Zuständigkeit, Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Anordnung der ordentlichen Verwaltungsmassnahmen,
- b) Erlass von Vorschriften über den Betrieb,
- c) Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversammlung Beschluss zu fassen hat,
- d) Vergebung der Arbeiten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage, Auftragserteilung für Projektierungen und zur Einholung von Gutachten für Erweiterung oder Umstellung des Betriebes,
- e) Festlegung der Anstellungsbedingungen des Personals in Anlehnung an das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Baden,
- f) Anstellung und Entlassung des Personals,
- g) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 100'000.-- im Einzelfall, gebunden an den Landesindex der Konsumentenpreise; Begründung und Löschung von Dienstbarkeiten,

- h) Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel durch Einforderung der Beiträge und Aufnahme von Darlehen,
- i) Erlass der notwendigen Geschäftsreglemente, insbesondere bezüglich Kompetenzdelegation und Unterschriftsberechtigung,
- k) Vertretung des Verbandes nach aussen und in Rechtsstreitigkeiten.

§ 11
Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12
Kontrollstelle

Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde schlägt der Abgeordnetenversammlung auf seine Amtsdauer je einen Vertreter seiner Finanzkommission zur Wahl in die Kontrollstelle vor. Abgeordnete und Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung sowie die Bilanz des Verbandes und erstattet gestützt auf die Prüfung der externen Revisionsstelle der Abgeordnetenversammlung rechtzeitig schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen.

§ 13
Revisionsstelle

Die Abgeordnetenversammlung setzt eine externe Revisionsstelle ein, welche die Rechnungen des Verbandes nach den Grundsätzen des Berufsstandes prüft und der Kontrollstelle einen Bericht erstattet.

Der Vorstand kann der Revisionsstelle zusätzliche Aufträge erteilen.

§ 14
Technische Kommission

Der Vorstand setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug der technischen Geschäfte betreffend Bau und Betrieb der Verbandsanlagen eine ständige technische Kommission ein.

§ 15
Finanzierung

Die Mittelbeschaffung, insbesondere für Erweiterungen und Erneuerungen, ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zweck Darlehen aufnehmen.

III. FINANZHAUSHALT

- § 16**
Verbandsrechnung
- Die Rechnung des Verbandes ist kostendeckend zu führen.
- Die Abschreibungssätze richten sich nach den Empfehlungen von Branchenverbänden, der Entwicklung der Technik und den gesetzlichen Vorschriften. Die Abgeordnetenversammlung kann die Bildung von Rückstellungen beschliessen.
- Zur Deckung der Gesamtkosten haben die Gemeinden Gebühren nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen zu bezahlen. Die notwendige Gebührenhöhe wird aufgrund einer Mehrjahresplanung festgelegt.
- § 17**
Voranschlag und Gebühren
- Der vom Vorstand erstellte Voranschlag sowie die Gebühren sind von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen.
- Im Übrigen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Finanzhaushalt, soweit für Gemeindeverbände zwingend anwendbar.
- § 18**
Rechnungsführung
- Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Verbandsrechnung ist der Abgeordnetenversammlung im 1. Semester des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

- Haftung der Verbandsgemeinden
- Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten.
- Die Haftungsquote einer Gemeinde entspricht dem Verhältnis ihres anrechenbaren Frischwasserverbrauchs zum Frischwasserverbrauch aller angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile.
- Diese Haftungsquote wird jeweils auf Beginn einer Amtsperiode von der Abgeordnetenversammlung neu festgelegt.
- § 20**
Versicherungen
- Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.

IV. BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

§ 21
Grundsätze Die Anlagen des Verbandes sind gemäss den Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Die Abwasser sind der Abwasserreinigungsanlage im Schwemmsystem zuzuleiten; vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwassern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie aus Garagen. Unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Wasser ist den Anlagen nicht zuzuführen.

Die von den Gemeinden in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 22
Private Direktanschlüsse Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Die reglementarischen Gebühren werden von den Gemeinden erhoben und fallen ihnen zu. Private Direktanschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 23
Überprüfung der angeschlossenen Verbandsanlagen Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin prüfen zu lassen.

§ 24
Haftung Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlung oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden (vgl. Art. 36 GschG).

§ 25
Kostenverteilung

Die Gesamtkosten des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt.

Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des anrechenbaren Frischwasserverbrauches bestimmt. Einzelheiten der Berechnung und Ausnahmeregelungen sind im Anhang III festgehalten.

Dem Verband steht das Kontrollrecht bezüglich der deklarierten Wassermengen zu.

Für Mehraufwendungen bei anormal verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen können von den Gemeinden Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Anlagen erhoben werden. Solche Auslagen können von den Gemeinden den Verursachern belastet werden.

Betriebs- und Unterhaltskosten der einzelnen Pumpwerke gehen zu Lasten der einzelnen Gemeinden, deren Abwasser gepumpt werden muss.

Sonderleistungen des Verbandes für einzelne Gemeinden, werden diesen belastet.

§ 26
Aufsicht, Beschwerde

Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Gewässer des Kantonalen Baudepartementes. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27
Austritt
 Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann aus wichtigen Gründen unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 28
Auflösung
 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Vorstand die erforderlichen Anordnungen.

§ 29
Inkrafttreten und Änderungen
 Diese Satzungen und ihre Änderungen treten nach Annahme durch das zuständige Organ der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Statuten des Abwasserverbandes der Region Baden Wettingen vom Jahre 1986 sind aufgehoben.

Vom Vorstand genehmigt am 10. März 2004

Von den Einwohnergemeindeversammlungen/
 Einwohnerräten der Verbandsgemeinden beschlossen:

Baden, 22. Juni 2004
 Ennetbaden, 3. Juni 2004
 Neuenhof, 28. Juni 2004
 Obersiggenthal, 24. Juni 2004
 Turgi, 24. Juni 2004
 Wettingen, 24. Juni 2004

Genehmigt vom Regierungsrat 25. Oktober 2004

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

ANHANG I VERZEICHNIS DER VERBANDSANLAGEN DES ABW

1. Die Zuleitungskanäle
 - von der Regenentlassung bei der Holzbrücke Kloster Wettingen und
 - vom Dorfteil Wil (Turgi) bis in die Abwasserreinigungsanlage Laufäcker, Gemeinde Turgi
2. Die Schmutzwasserpumpwerke
 - Wettingen (Damsau)
 - Neuenhof (Webermühle)
 - Baden (Landvogteischloss)
 - Ennetbaden (Henri Merciersteg)
3. Die Zuleitung über die Limmat
 - Holzbrücke Kloster Wettingen
 - Webermühle in Neuenhof
 - Wehr Kraftwerk Aue
 - Landvogteischloss
 - Henri Merciersteg
 - Kraftwerk Kappelerhof
 - Kirchdorf/Hardboden
4. Die Abwasserreinigungsanlage mit Umgelände und weiteren Werkanlagen in den Laufäckern, Gemeinde Turgi.

ANHANG II PLAN 1:5'000

ANHANG III BERECHNUNG DER GEMEINDEBEITRÄGE

Die Gesamtkosten des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt. Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird auf Grund des anrechenbaren Frischwasserverbrauches bestimmt. Dieser wird zweckmässigerweise der Wasserbeschaffung gleichgesetzt. Verbrauchsmengen, die nachweislich der Kanalisation nicht zufließen, können, sofern sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen, in Abzug gebracht werden. Für die Gemeinde Turgi, Dorfteil Wil, wird die entsprechende Frischwassermenge der verkauften Wassermenge gleichgesetzt.

Abzüge für nicht der Kanalisation zufließende Wassermengen können nur geltend gemacht werden, wenn sie durch Wasseruhren gemessen werden. Dies betrifft alle Verbraucher wie Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Gewerbe, öffentliche Anlagen usw. Als einzige Ausnahme von dieser Regel gelten öffentliche Brunnen, deren Wasser nicht der Kanalisation zugeführt wird. Die Abzüge müssen detailliert (einzeln) ausgewiesen werden.

Wasser für Bauzwecke und Netzverluste sind nicht abzugsberechtigt.

Die direkt dem Vorfluter zugeführten Abwasser aus Bädern können in Abzug gebracht werden, sofern die Mengen mit Wasseruhren gemessen oder aus solchen Messungen berechnet werden können. Die Wassermenge der jährlichen Leerungen können ebenfalls in Abzug gebracht werden, sofern sie analog der obigen Beschreibung bestimmt werden.

